

Leip. d. 15 Nov.

Mosley, bismarck's Herr Eugen-Rath,  
 Kaiserlicher Richter Gönner.

Herr Mosley, bismarck's wollen erlauben, daß mir die Ihnen y. Br. y. gr. a.  
 wärtiger Briefe an die selbe abzuheften, und nun ein paar Exemplat  
 von dem inaugural - Dissertation angeheften die Prüfung zu thun.  
 Ich habe meine Exemplat, welche die selbe mir gütlich zu stellen lassen,  
 dem Herr Gönner - Justiz - Secrétaire Klerer in Coppenhagen an Sie  
 die selbe überlassen müßten. Der Herr Justiz - Rath Scheidt hat schon  
 längst von mir befragt, die 3 letzte Tomes der Monumentorum in-  
 ditorum perillust. de Westphalen für eine billige Summe anzukaufen  
 und ihm zu thun. Man mir die Herr Gönner'sche erteilt Tomes  
 auf 8 Bänden stehen, welche mir über Ihnen stand gar zu thun ist; so  
 muß ich Herr Mosley, bismarck's auch angeheften, die selbe wollen y. unigra  
 mir obsequen Kauf nicht geben, ob man nicht besuchte d. Hand wohl finden  
 haben können, manou ist schon gedachte Herr Justiz - Rath Kauf nicht  
 geben werden. Die Notwendigkeit und das Register, welche an die 3 Tomes  
 der Monumentorum angeheften lassen, welche nach der Vorlage nicht  
 gelobten unumersam wohl bald im Druck rufen.  
 Hoffen mir von Herr Excell. von Herrn Hof - Rath von Westphalen  
 das die die Annehmung in die selbe Hof - Rath'sche Gesellsch. an  
 tocol, und als der selbe Licentiati Weidemann'sche Gesellschaft  
 Uebel - Lisbonia communiciert werden können, würden mich darüber ganz  
 bescheiden vorpflichtet sein. So hat Herr Dr. Fischer mir vorgelieft

Die Hofnung sehr gemacht. Das 4<sup>te</sup> Stück unserer Briten zu  
 ist nächst aus Altova genommen, und wird in nicht unangeleg-  
 lichen in Exemplar davon zu überführen. Ich habe aber nicht mehr  
 in Easte, die beiden folgenden Stück abdrucken zu lassen, und unsern  
 Vorhaben gegen die Leibeserbschaft instituti zu erfüllen. Ich habe  
 auch noch, daß ich mit drei d<sup>er</sup> Tomo werden abdrucken müßte, obgleich  
 zu unterdrückens Tomo Sonntag ganz vorhanden ist.

Im. Nachbrosure grüne mit Aulritung zu geben, in welchen  
 Buch die Wörter Offertorium, Oblatio, Praesentia und Anglische  
 erklärt werden. Ich finde götzig, bei sture Urkunden die und  
 man Anglische Uebersetzung zu machen. Von drei Dofu und  
Defötiga, welche monach auf die Dinstage vertheilt worden, sind  
 in unsern Lande - Gesetze nur die rüthige locum in Non-Summe  
 Landmeste P. d. d. Artic. 56 et 78. Ich würde gerne als fort folgen,  
 ob diese nicht irgendwo in das auctoribus, welche de feudis eccle-  
 siasticis verhandelt haben, aus fürstlich Nachriest aufzunehmen sei.

Das glossarium de fresniamen ist ein Buch von gar zu hohen Preis  
 für mich, in englische Soldate opera und die Scriptores rerum  
 germanicarum, welche ohne Zweifel für und wider die alte Ge-  
 bräuch brüßern und die Vocubula barbara erläutern. Von  
 dem Moste Müßig und ich in dem 5<sup>ten</sup> Stück unserer Briten  
 unspätlich handeln. Uebrigens haben mit beyständigen  
 Vorsetzung

Im. Nachbrosure,  
 Meinere fürstliche Form  
 Eubleri Rath und Gerecht  
 Gouernat,

Die sprachliche  
 Woodt.

Schleswig den 11<sup>ten</sup> Novemb.  
 No: 1745.